



KFZ Klauselverzeichnis

(Fassung 12/2012)

Haftpflicht-Versicherung

KHO1 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung (AKHB)

HBM - Ergänzende Tarifbestimmungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

HS1 Schadenersatzbeitrag für Lenker bis zum vollendeten 22. Lebensjahr

Für Fahrzeuge, die eine Lenkerberechtigung der Gruppen A, B, C oder D erfordern, gilt folgende Schadenersatzbeitragsvereinbarung:

Wurde das Fahrzeug beim Eintritt des Schadenfalles von einem Lenker gelenkt, der das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so wird vom Versicherer der vereinbarte Schadenersatzbeitrag in Höhe von EUR 350,- inkl. Versicherungssteuer eingehoben.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an den Versicherer zu erstatten. Wird die Rückzahlung nicht in der angegebenen Frist erstattet, so finden die Vorschriften der §§ 39 f des VersVG Anwendung.

HS4 Schadenersatzbeitrag für Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr

Für Fahrzeuge, die eine Lenkerberechtigung der Gruppen A, B, C oder D erfordern, gilt folgende Schadenersatzbeitragsvereinbarung:

Wurde das Fahrzeug beim Eintritt des Schadenfalles von einem Lenker gelenkt, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so wird vom Versicherer der vereinbarte Schadenersatzbeitrag in Höhe von EUR 350,- inkl. Versicherungssteuer eingehoben.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an den Versicherer zu erstatten. Wird die Rückzahlung nicht in der angegebenen Frist erstattet, so finden die Vorschriften der §§ 39 f des VersVG Anwendung.

HS5 Schadenersatzbeitrag für Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr

Für Fahrzeuge, die eine Lenkerberechtigung der Gruppen A, B, C oder D erfordern, gilt folgende Schadenersatzbeitragsvereinbarung:

Wurde das Fahrzeug beim Eintritt des Schadenfalles von einem Lenker gelenkt, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so wird vom Versicherer der vereinbarte Schadenersatzbeitrag in Höhe von EUR 500,- inkl. Versicherungssteuer eingehoben.

Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung an den Versicherer zu erstatten. Wird die Rückzahlung nicht in der angegebenen Frist erstattet, so finden die Vorschriften der §§ 39 f des VersVG Anwendung.

HZR Zweitwagenregelung

Wird ein zweiter Pkw, Kombi, Lkw bis 1,5 t Nutzlast oder ein Wohnmobil bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht auf den Versicherungsnehmer selbst oder seinen Ehepartner / Lebensgefährten (wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben) zugelassen, wird zur Prämienbemessung des zweiten Fahrzeuges die gleiche Einstufung herangezogen wie beim bestehenden Fahrzeug.

Die durch diese Regelung erlangte Einstufung kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei Vertragsauflösung wird jene Bonus/Malus-Stufe gemeldet, die der tatsächlichen Einstufung laut ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung entspricht.

Besteht bei einem anderen Versicherungsunternehmen eine KFZ-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs des Ehepartners oder Lebensgefährten (Erstfahrzeug), und wird ein Zweitfahrzeug beim muki vvag angemeldet, wird die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehende Bonus/Malus-Stufe des Erstfahrzeugs gewährt, maximal jedoch die Bonus/Malus-Stufe 00. Voraussetzung dafür ist die Ummeldung des Erstfahrzeugs in seiner bei der Vorversicherung gültigen Bonus/Malus-Stufe zum muki vvag innerhalb eines Jahres, wobei diese Ummeldung auf den Bonus/Malus-Verlauf des bereits beim muki vvag versicherten Fahrzeugs keine Auswirkung mehr hat. Kommt es innerhalb eines Jahres zu keiner Ummeldung des Erstfahrzeugs, wird die Prämie rückwirkend ab Vertragsbeginn so geändert, als wäre die Anmeldung regulär erfolgt.

Wird der Vertrag des Erstfahrzeuges beim muki vvag beendet und nicht ersetzt, wird der Vertrag des Zweitfahrzeuges mit diesem Da-

tum in jene Stufe umgestellt, die der tatsächlichen Einstufung It. ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung entspricht. Die Zweitwagenregelung gilt auch bei Wechsel des Zweitfahrzeugs von einem anderen Versicherungsunternehmen zum muki vvag, es sei denn, dort besteht eine Maluseinstufung. In diesem Fall muss vor der Übernahme beim muki vvag angefragt werden, und das Zweitfahrzeug kann nur in der Bonus/Malus-Stufe 09 eingestuft werden.

HWR Zweitwagenregelung

Die Zweitwagenregelung ist nur bei einer Haftpflichtversicherungssumme von EUR 15 Millionen möglich.

Wird zu einem bestehenden muki vvag-Kfz-Vertrag ein zweiter Pkw, Kombi, Lkw bis 1,5 t Nutzlast oder ein Wohnmobil bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht auf den Versicherungsnehmer selbst oder seinen Ehepartner / Lebensgefährten (wenn diese im gemeinsamen Haushalt (Hauptwohnsitz) leben) zugelassen, gilt zur Prämienbemessung in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung folgendes:

- hat das Zweitfahrzeug keine eigene Verbandsstufe, dann wird zur Prämienbemessung die Einstufung des Erstfahrzeuges, bestenfalls jedoch die Stufe 5 herangezogen.
- hat das Zweitfahrzeug bereits eine eigene Bonus-Verbandsstufe erworben, dann wird zur Prämienbemessung die bessere Einstufung des Erstfahrzeuges herangezogen, bestenfalls die Stufe 0.

Kommt das Zweitfahrzeug vor dem Erstfahrzeug zum muki vvag, dann wird der Vertrag des Zweitfahrzeuges bis zum Vertragsbeginn des Erstfahrzeuges regulär geführt.

Mit Vertragsbeginn des Erstfahrzeuges wird der bestehende Vertrag des Zweitfahrzeuges in die Zweitwagenregelung umgestellt und der Vertrag des Zweitfahrzeuges bekommt die wie oben ausgeführte Einstufung.

Die durch diese Regelung erlangte Einstufung kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Bei Vertragsauflösung wird jene Bonus/Malus-Stufe gemeldet, die der tatsächlichen Einstufung laut ergänzenden Bedingungen (HBM) für die Prämienbemessung entspricht.

Die Zweitwagenregelung gilt auch beim Wechsel des Zweitfahrzeugs von einem anderen Versicherungsunternehmen zum muki vvag, es sei denn, dort besteht eine Maluseinstufung. In diesem Fall muss vor der Übernahme beim muki vvag angefragt werden, und das Zweitfahrzeug kann nur in der Bonus-Malus-Stufe 09 eingestuft werden.

Wird der Vertrag des Erstfahrzeuges bei dem muki vvag beendet und nicht ersetzt, wird der Vertrag des Zweitfahrzeuges mit diesem Datum in jene Stufe umgestellt, die der tatsächlichen Einstufung laut ergänzenden Bedingungen (HBM) für die Prämienbemessung entspricht.

Beim Zweitvertrag gilt für Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sowohl die Schadenersatzbeitragsklausel als auch die Klausel für die erhöhte Selbstbeteiligung beim selbstverschuldeten Unfall in der Kollisionskaskoversicherung Premium und Standard gemäß dem gültigen Tarif bei Vertragsabschluss.

Definition Erstfahrzeug: das Erstfahrzeug ist jenes Fahrzeug, das den längeren Versicherungszeitraum aufweist.

HRV Verzicht auf Ruhen des Vertrages bei der Hinterlegung der Kennzeichentafel und des Zulassungsscheins in der Hauptgruppe I (Krafträder)

Der Verzicht auf eine Ruhestellung des Vertrages infolge einer Hinterlegung der Kennzeichentafel und des Zulassungsscheins (gemäß § 52 KFG) in der Hauptgruppe I (Krafträder) gilt als vereinbart. Sollte der Versicherungsnehmer trotzdem eine Ruhestellung des Vertrages vornehmen, führt dies zu keiner anteiligen Verminderung der vereinbarten Prämie. Von der motorbezogenen Versicherungssteuer ist der betreffende Versicherungsvertrag erst ab einer Hinterlegungsdauer von mindestens 45 Tagen (gem. § 4 Abs. 3 Z. 8 VersStG) ausgenommen. Der Tag der Hinterlegung und der Tag der Wiederausfolgung werden bei der Berechnung der oben angeführten Frist nicht einbezogen.

HOR Oldtimer-Rabatt

Jedem Mitglied eines Vereines, dessen Zweck der Betrieb, die Pflege, die Erhaltung und die Instandsetzung historischer Kraftfahrzeuge (Oldtimer) ist, wird für Kraftfahrzeuge (Motorräder; Pkw, Kombi), deren erstmalige Zulassung früher als 25 Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages lag und die höchstens an 120 Tagen im Jahr für Ausfahrten verwendet werden, ein Prämienerlass von 50 % auf die Tarifprämie gewährt, sofern bereits ein auf das Vereinsmitglied zugelassenes Kraftfahrzeug besteht und beim der muki vvag Kfz-Haftpflicht versichert ist.

Wird das Fahrzeug abgemeldet (§ 43 KFG 1967) oder der Zulassungsschein sowie die Kennzeichentafeln hinterlegt, (§ 52 KFG 1967) erfolgt keine Prämienabrechnung.

HAR Rabatt für Fahrzeuge mit Gas-, Hybrid- oder Elektroantrieb

Prämiennachlass 10 %

HSR Sonstige bzw. Sonderrabatte

Die zwischen dem Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarten Rabatte wurden angerechnet.

HFR Freischadenbonusregelung

Wurde die Pauschalversicherungssumme von EUR 15 Mio. abgeschlossen und befindet sich das zu versichernde Fahrzeug im Bonus/ Malus-System in den Stufen 09 – -02, wird ein Freischaden gewährt (im Leistungsfall erfolgt keine Umstufung). Wird der Freischaden in Anspruch genommen, wird für jeden weiteren Schadenfall eine Umstufung durchgeführt; beim Fahrzeugwechsel geht die Freischadenbonusregelung auf das Ersatzfahrzeug über, wenn der Versicherungsnehmer jünger als 25 Jahre ist. **Junge Versicherungsnehmer und Lenker bis zum vollendeten 22. Lebensjahr haben keinen Freischadenbonusanspruch**. Ist der junge Lenker nicht der Versicherungsnehmer, wird im Schadenfall eine Bonus/Malus-Umstufung vorgenommen. Der Versicherungsnehmer selbst verliert dadurch seinen Freischaden nicht.

HFB Freischadenbonusregelung

Wurde die Pauschalversicherungssumme von EUR 15 Mio. abgeschlossen und befindet sich das zu versichernde Fahrzeug im Bonus/Malus-System in den Stufen 09 – -02, wird ein Freischaden gewährt (im Leistungsfall erfolgt keine Umstufung). Wird der Freischaden in Anspruch genommen, wird für jeden weiteren Schadenfall eine Umstufung durchgeführt; beim Fahrzeugwechsel geht die Freischadenbonusregelung auf das Ersatzfahrzeug über, wenn der Versicherungsnehmer jünger als 25 Jahre ist. Junge Versicherungsnehmer und Lenker bis zum vollendeten 23. Lebensjahr haben keinen Freischadenbonusanspruch. Ist der junge Lenker nicht der Versicherungsnehmer, wird im Schadenfall eine Bonus/Malus-Umstufung vorgenommen. Der Versicherungsnehmer selbst verliert dadurch seinen Freischaden nicht.

HKT Kurztarif

Sollte das Kfz kürzer als ein Monat angemeldet sein, wird der Vertrag nach Kurztarif (20 % der Jahresprämie) abgerechnet.

HGS Gutschein

Der Wert des jeweils vorgelegten Gutscheins wurde dem Kundenkonto gutgeschrieben.

Pauschalversicherungssumme

Versicherungssumme bis 31.12.2011 EUR 6 Mio., ab 1.1.2012 EUR 7 Mio.

In Abweichung zur Seite 2 der Polizze gilt bis 31.12.2011 folgendes:

Von der Pauschalversicherungssumme stehen für Personenschäden mindestens EUR 5.000.000,

für Sachschäden mindestens EUR 1.000.000 zur Verfügung.

Die Leistung für bloße Vermögensschäden beträgt maximal EUR 60.000. Dieser Betrag steht bei einer Pauschalversicherungssumme von EUR 6 Millionen zusätzlich zu dieser Versicherungssumme zur Verfügung, bei einer Pauschalversicherungssumme von EUR 10 Millionen oder mehr im Rahmen dieser Versicherungssumme.